



## Arbeitsschutz in der Corona-Pandemie: **Mehr Homeoffice und mehr Sicherheit am Arbeitsplatz durch Tests und Hygiene.**

**Nur wenn wir das Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz gering halten, können wir weitere Verschärfung von Kontaktbeschränkungen vermeiden und für die Zukunft Lockerungen ins Auge fassen.**

Das Infektionsgeschehen ist aufgrund der deutlich ansteckenderen Mutationen und trotz der in vielen Lebensbereichen bereits einschneidenden Kontaktreduzierung weiter hoch. Daher verlängern wir sämtliche Maßnahmen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bis zum Ende der pandemischen Lage, also zunächst bis 30. Juni 2021.

**Wir brauchen wirksamen Schutz am Arbeitsplatz.** Die Verpflichtung zum Angebot von Homeoffice hat sich bewährt: Die Nutzung von Homeoffice ist mit der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung deutlich gestiegen. Auch diejenigen, die ihren Arbeitsplatz nicht nach Hause verlegen können, sind mit dem betrieblichen Infektionsschutz zufrieden. Dazu haben auch die verpflichtenden Hygienepläne in den Betrieben beigetragen, die mithilfe zahlreicher Handlungshilfen und branchenspezifischer Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger erstellt wurden, ebenso wie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Dennoch ist das Infektionsgeschehen weiterhin auf einem kritischen Niveau. Nur mit einem verbindlichen Testangebot in den Unternehmen, das den Beschäftigten regelmäßige Tests durch den Betrieb ermöglicht, können Betriebe weiter offen gehalten werden.

<p><b>Neu gilt:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitgeber sind verpflichtet, in ihren Betrieben die <b>Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests</b> anzubieten:<ul style="list-style-type: none"><li>– <b>für alle in Präsenz Arbeitenden mind. 1 Mal pro Woche</b></li><li>– für besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die z.B. tätigkeitsbedingt häufige Kundenkontakte haben, körpernahe Dienstleistungen ausführen oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, <b>mind. 2 Mal pro Woche</b></li></ul></li></ul>
-------------------------	---

Weiterhin gilt – zunächst befristet bis 30. Juni 2021:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten die derzeitigen Arbeitsschutzregelungen fort:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung des <b>Mindestabstands von 1,5 m</b> zu anderen Personen; Tragen von <b>Mund-Nasen-Schutz</b>, wo dies nicht möglich ist.</li> <li>– In <b>Kantinen und Pausenräumen</b> gilt auch ein Mindestabstand von 1,5 m.</li> <li>– Arbeitgeber müssen eine ausreichende <b>Handhygiene</b> am Arbeitsplatz sicherstellen.</li> <li>– Regelmäßiges <b>Lüften</b> muss gewährleistet sein.</li> </ul> </li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber sind verpflichtet, <b>Homeoffice</b> anzubieten -Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gelten strenge betriebliche Regelungen zur Kontaktvermeidung:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen <b>pro Person 10 m<sup>2</sup></b> zur Verfügung stehen.</li> <li>– In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, <b>feste Arbeitsgruppen</b> eingeteilt werden.</li> </ul> </li> <li>• Arbeitgeber müssen mindestens <b>medizinische Gesichtsmasken</b> zur Verfügung stellen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber sind verpflichtet, <b>betriebliche Hygienepläne</b> zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</li> </ul>

**Der Arbeitsschutz gilt bundesweit und inzidenzunabhängig.** Die Regelungen der Arbeitsschutzverordnung gelten bundesweit einheitlich. Arbeitsschutz gilt in ganz Deutschland und unabhängig von den regionalen Inzidenzwerten. Damit schaffen wir Verlässlichkeit und Planbarkeit für Beschäftigte und Arbeitgeber. Darüber hinausgehende Regelungen in einzelnen Bundesländern müssen mindestens diese Standards einhalten.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit diesen Arbeitsschutzregeln in der Corona-Pandemie mit ihrem Arbeitgeber und dem Betriebsrat nicht klären können, findet sich [hier](#) eine Übersicht der jeweils örtlich für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden.